

# § 2 K-GrG

K-GrG - Kärntner Gratulationengesetz – K-GrG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2019

Unter Gratulationen im Sinne dieses Gesetzes fallen Glückwünsche an eine oder mehrere Personen insbesondere aus folgenden Anlässen:

- a) Geburt,
- b) Eheschließung,
- c) Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,
- d) besonderes Jubiläum eines Anlasses gemäß lit. a bis c,
- e) Begründung eines Wohnsitzes,
- f) besondere soziale Handlung.

In Kraft seit 03.04.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)